

Abstand von untergeordneten Bauwerken und Einfriedungen zu Gemeindestraßen

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wies hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2015 einstimmig beschlossen, bei untergeordneten Bauwerken, wie überdachten Kraftfahrzeugabstellplätzen, udgl. und bei Einfriedungen einen Mindestabstand geltend für das gesamte Gemeindegebiet wie folgt festzulegen:

- 1,5 m zur Asphaltkante
- 3,0 m zur Straßenmitte bei nicht asphaltierten Straßen
- 1,5 m bei Mulden zur Mitte der Mulde

Diese Verordnung tritt gemäß § 92 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idgF mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Wies, am 17. Juni 2015